

# Veranstaltungen auf öffentlichem Grund



## 1. Allgemeines

Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, sind erlaubnispflichtig. Die Benutzung dieser Straßen stellt eine Sondernutzung im Sinne der Straßengesetze dar. Straßen werden im Grund nicht mehr verkehrsüblich in Anspruch genommen, wenn die Benutzung der Straße nicht mehr gemeingebrauchlich ist. Grundsätzlich ist das „verkehrsübliche“ Maß immer dann überschritten, wenn die Benutzung der Straße, des Geh- und/oder Radweges für den Verkehr wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmer oder der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird.

## 2. Erlaubnispflichtige Veranstaltungen

- Motorsportliche Veranstaltungen
  - Rennen mit Kraftfahrzeugen nach erteilter Ausnahmegenehmigung nach § 29 Abs. 1 i. V. m. § 46 Abs. 2 StVO und Rn 40-52 VwV zu § 29 Abs. 2 StVO,
  - sonstige motorsportliche Veranstaltungen je nach Einzelfall, abhängig von der Zahl der teilnehmenden Fahrzeuge (>30), Geschwindigkeit, Fahrzeit, Streckenführung, Wettbewerbscharakter (z.B. Suchfahrten, Oldtimer-Rallye,
  
- Radsportveranstaltungen
  - Radrennen, Rundstreckenrennen,
  - Mannschaftsfahrten und vergleichbare Veranstaltungen (Rn 61-63 VwV zu § 29 Abs. 2 StVO),
  - Straßenrennen,
  - Radtouren mit mehr als 100 Teilnehmern oder erheblicher Verkehrsbeeinträchtigung im qualifizierten Straßennetz,
  - Radtouristikveranstaltung (RTF),
  - Radmarathon,
  - Duathlon, Triathlon,
  - Querfeldein-, Mountainbikerennen,
  
- sonstige Veranstaltungen
  - Volkswanderungen und Volksläufe mit mehr als 500 Teilnehmern oder erheblicher Verkehrsbeeinträchtigung,
  - Umzüge bei Volksfesten, die das ortsübliche Maß überschreiten,
  - Laufveranstaltungen,
  - Bürgerfeste/Straßenfeste,
  - Faschingsumzüge,
  - Märkte auf öffentlichen Straßen,
  - Filmaufnahmen auf öffentlichen Straßen

Aufzählung nicht abschließend!

## 3. Zuständigkeit

Soll eine Veranstaltung auf öffentlichem Grund abgehalten werden, ist eine Erlaubnis durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde erforderlich. Bei Bundes-, Staats- und Kreisstraßen ist die Untere Straßenverkehrsbehörde (Landratsämter, kreisfreien Städte, Große Kreisstädte) zuständig. Sind ausschließlich Gemeindestraßen betroffen, so ist der Zuständigkeitsbereich der Örtlichen Verkehrsbehörde (Stadt, Markt, Gemeinde) eröffnet.

#### **4. Notwendige Unterlagen**

- ausgefülltes Antragsformular
- Veranstaltungserklärung nach Rn 35 VwV zu § 29 Abs. 2 StVO
- Nachweis über die Veranstaltungshaftpflichtversicherung
- Bestätigung/Nachweis/Erklärung der Versicherung über den Versicherungsschutz für eine Veranstaltung
- ggf. Streckenverlaufs-/Umleitungsplan

#### **5. Gesetzliche Grundlagen**

§§ 29 Abs. 2 i. V. m. 44 Abs. 3 StVO, § 3 Abs. 1 Nr. 1 ZustVVerk, § 4 Abs. 1 Nr. 2 ZusVVerk, Art. 3 Abs. 1 ZustGVerk

#### **6. Kosten**

Die Kosten richten sich nach Art der Veranstaltung und nach dem Aufwand der bei der Behörde angefallen ist.

Rechtsgrundlage für die Kostenerhebung ist die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt), insbesondere die Gebührentarifziffer 263.

Der Gebührenrahmen liegt bei 10,20 EUR bis 767,00EUR.

Bei Großveranstaltungen liegt der Gebührenrahmen zwischen 767,00 EUR und 2.301,00 EUR.

Sondernutzungsgebühren können im Zusammenhang mit der Veranstaltung anfallen. Der Aufwand, der beispielsweise für die Aufstellung von Verkehrszeichen bei der Behörde angefallen ist, kann dem Veranstalter auferlegt werden.